

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Bäumlín Ursula, Diener, Fetz, Fierz, Hafner Rudolf, Herczog, Ledergerber, Schmid, Weder-Basel, Zbinden Hans (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988
Wir verweisen auf Teil II, Ziffer 3.4.1.

87.554

Interpellation Mauch Ursula

Rücklieferung radioaktiver Abfälle in die Schweiz

Déchets radioactifs. Retour en Suisse

Wortlaut der Interpellation vom 23. September 1987

Im 9. Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung wird von der Bewilligung einer Rücklieferung radioaktiver Abfälle in die Schweiz gesprochen. In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Treffen die neueren Berichte zu, wonach die Wiederaufarbeitung weder sicherheitstechnische noch wirtschaftliche noch politische Vorteile bringt (kostspieliges und aufwendiges Verfahren, viele unterschiedliche Abfälle neben den verglasten Abfällen, Schwierigkeiten für die Erteilung der amerikanischen Bewilligungen für das Plutonium usw.)?
2. Wie kommt der Bundesrat dazu, auf Fragen der Rücknahme radioaktiver Abfälle in die Schweiz einzutreten, solange es bei uns weder Zwischenlager gibt, noch die Machbarkeit einer Endlagerung glaubwürdig nachgewiesen ist?
3. Inwiefern ist die Schweiz überhaupt zur Erteilung von solchen Bewilligungen, respektive zur Rücknahme von Abfällen verpflichtet? Welche Konsequenzen hätte die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung? Welche technischen Alternativen bestehen?
4. Eine allfällig eingegangene verbindliche Rücknahmeverpflichtung des Bundes gegenüber Frankreich ist durch das Parlament zu genehmigen, damit sie rechtsgültig ist. Liegt eine solche Genehmigung vor, oder ist ein Genehmigungsverfahren noch vorgesehen?
5. Wann und wie wird das im Tätigkeitsbericht erwähnte Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 4 Atomgesetz stattfinden (öffentliche Gesuchauflage, Einsprache- und Beschwerdevfahren)?

Texte de l'interpellation du 23 septembre 1987

Dans le 9e rapport d'activité du groupe de travail de la Confédération pour l'élimination des déchets radioactifs, il est question d'autoriser le renvoi en Suisse de tels déchets. A ce sujet, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Est-il exact, ainsi que l'indiquent des informations récentes, que le retraitement ne présente pas toutes garanties de sécurité et n'offre aucun intérêt économique ou politique (procédé coûteux et compliqué, grande variété de déchets autres que les déchets vitrifiés, difficultés pour l'octroi des autorisations américaines pour le plutonium, etc.)?
2. Comment se fait-il que le Conseil fédéral entre en matière sur des questions concernant le retour en Suisse de déchets radioactifs tant qu'il n'existe pas chez nous de possibilités

d'entreposage provisoire et que la faisabilité d'un entrepôt définitif n'est pas prouvée à l'évidence?

3. Dans quelle mesure la Suisse est-elle tenue d'octroyer de telles autorisations ou d'accepter le retour de déchets? Quelles seraient les conséquences si l'autorisation d'importation était refusée? Quelles autres possibilités existe-t-il sur le plan technique?

4. Au cas où la Suisse se serait engagée formellement envers la France à reprendre ses déchets, il faudrait l'accord du Parlement afin que cet engagement soit juridiquement valable. Une telle autorisation a-t-elle été donnée ou une procédure est-elle prévue à cet effet?

5. Quand et comment la procédure d'autorisation mentionnée dans le rapport d'activité doit-elle avoir lieu selon l'article 4 de la loi sur l'énergie atomique (publication de la requête, procédure d'opposition et de recours)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Braunschweig Brügger, Bundi, Euler, Fankhauser, Fehr, Friedli, Gloor, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Morf, Nauer, Neukomm, Ott, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann, Renschler, Rubi, Ruffy, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Weber-Arbon, Zehnder (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Interpellantin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988

1. Die erwähnten Probleme bei der Entsorgung mit Wiederaufarbeitung des abgebrannten Kernbrennstoffs sind allgemein bekannt. Diese betreffen in erster Linie die Kernkraftwerk-Betreiber. Die Behörden haben bei der Genehmigung von Entsorgungsschritten ausschliesslich zu prüfen, ob die Sicherheitsnormen eingehalten werden können. Die heute im Inland und Ausland vorliegenden technischen Studien zeigen, dass sicherheitsmässig keine entscheidenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Varianten zur Entsorgung von abgebranntem Kernbrennstoff bestehen. Die USA erteilen Bewilligungen zur Verwendung von Plutonium nach wie vor nur mit Verzögerungen.

2. Die Kernkraftwerk-Betreiber wurden darauf hingewiesen, dass eine Einfuhr der aus der Wiederaufarbeitung stammenden radioaktiven Abfälle nur bewilligt werden kann, wenn entsprechende Zwischenlagerkapazitäten in der Schweiz zur Verfügung stehen.

3. Wie am 18. Juni 1979 in einer Antwort auf eine Einfache Anfrage Grobet ausgeführt wurde, sicherte der Bundesrat der französischen Regierung zu, er werde von sich aus nichts gegen eine Rücklieferung unternehmen. Entgegen den Ausführungen in der erwähnten Antwort wird die französische Regierung voraussichtlich kein Begehren stellen, dass die Zusicherung staatsvertraglich bestätigt werden solle.

Die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung wäre sicher mit finanziellen Nachteilen für die schweizerischen Kernkraftwerke verbunden, welche in Frankreich Brennelemente aufarbeiten lassen. Diese müssten die Kosten für die Rücknahme unaufgearbeiteter Brennelemente in die Schweiz oder, falls möglich, für eine Lagerung dieser Brennelemente, respektive der daraus aufbereiteten Abfälle, im Ausland tragen.

4. Wie bereits erwähnt, scheint die französische Regierung auf einen Staatsvertrag betreffend eine Rücknahme von Abfällen in die Schweiz verzichten zu wollen. Der Bundesrat hat keinen Grund, von sich aus auf einen Vertrag zu drängen.

5. Eine Einfuhrbewilligung wird erst erteilt werden können, wenn in der Schweiz die erforderlichen Zwischenlagerkapazitäten vorhanden sind. Dies dürfte aus heutiger Sicht in der ersten Hälfte der neunziger Jahre der Fall sein. Das Bewilligungsverfahren wird sich nach den dazumal geltenden atom- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen richten.

4. ATOMGESETZGEBUNG LEGISLATION SUR L'ATOME

87.342

Motion der Energiekommission Kernanlagen. Rahmenbewilligungen **Motion de la commission de l'énergie Installations nucléaires. Autorisations générales**

Wortlaut der Motion vom 9. Februar 1987

Der Bundesrat wird ersucht, eine Bestimmung in den Bundesbeschluss zum Atomgesetz aufzunehmen, wonach die Erteilung von Rahmenbewilligungen für Kernanlagen dem fakultativen Referendum unterstellt wird.

Texte de la motion du 9 février 1987

Le Conseil fédéral est chargé d'insérer une disposition dans l'arrêté fédéral concernant la loi sur l'énergie atomique selon laquelle l'octroi d'autorisations générales pour la construction d'installations nucléaires est sujette au référendum facultatif.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Heutige Lage

Die Rahmenbewilligung für Kernanlagen wird heute aufgrund des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz vom Parlament erteilt. Sie soll mit dem Entwurf des Kernenergiegesetzes vom 1. Oktober 1985 neu geregelt werden. Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen. Das neue Kernenergiegesetz wird in nächster Zeit dem Parlament zur Beratung zugeleitet.

Was will die Motion?

Mit der vorliegenden Motion verlangt die Energiekommission, die Rahmenbewilligung von Kernanlagen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Auf diesem Weg soll es möglich sein, dass das Schweizervolk an der Urne entscheidet, ob ein Kernkraftwerk oder eine Kernanlage (z. B. Wiederaufbereitungsanlage, Atommülllager usw.) gebaut wird oder nicht. Voraussetzung ist immer, dass 50 000 Schweizerinnen und Schweizer es verlangen.

Gründe für dieses Verfahren

Es lässt sich nicht abstreiten, dass selbst beim Stand der heutigen Technik und unter Beachtung sämtlicher Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb von Atomkraftwerken ein Restrisiko bleibt. Damit will nicht bestritten werden, dass die Eintreffenswahrscheinlichkeit eines Kernkraftwerkunfalls in unserem Land durch Ergreifung immer grösserer Sicherheitsmassnahmen als äusserst gering einzustufen ist. Ganz wegzudenken ist sie aber nicht. Aus diesem Grunde soll die Verantwortung nicht ausschliesslich vom Parlament getragen werden. Dem Souverän muss die Möglichkeit gegeben werden, hier mitzubestimmen. Diese Forderung ist um so eher angebracht, weil durch die Auswirkungen des Strahlenabfalls von Tschernobyl weite Teile der Bevölkerung verunsichert wurden und den Ausstieg aus der Kernenergie verlangen.

Wir wissen um den Einwand, der darlegt, das Parlament sei sicher eher in der Lage, über die Frage der Rahmenbewilligung eines Atomkraftwerks zu beschliessen als das Volk. Das mag auf den ersten Blick so scheinen, trifft aber kaum zu, denn aus der Geschichte unserer Demokratie geht nicht hervor, dass der bisher geäusserte Volkswille mit grösseren Fehlentscheidungen belastet werden könnte. Angesichts des Misstrauens, das heute in Sachen Kernenergie unter der Bevölkerung herrscht, sieht ein definitiver Parlamentsentscheid eher wie ein Machtspruch, zum mindestens aber wie eine Zwängerei aus.

Der zweite Grund, der für eine Unterstellung der Rahmenbewilligung unter das Referendum spricht, ist die Frage der staatspolitischen Zumutbarkeit. Kann oder soll das Parlament einer Region den Bau und Betrieb einer Atomanlage aufzwingen, wenn die betreffende Bevölkerung dagegen ist? Die Mehrheit der Kommission konnte diese Frage nicht endgültig bejahen, sonst hätte auch die Rahmenbewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst nachträglich dem Referendum unterstellt werden müssen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom September 1988*

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988
Wir verweisen auf Teil II, Ziffer 4.2.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

87.353

Motion (Villiger)-Steinegger Atomgesetzgebung. Revision Centrales nucléaires. Révision de la législation

Wortlaut des Postulates vom 18. März 1987

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz und des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz zu unterbreiten mit dem Zweck,

- unter Abkehr von der heutigen polizeilichen Regelung das fakultative Referendum bei der Erstellung neuer Kernkraftwerke zu ermöglichen;
- geplante Kernkraftanlagen ohne nukleare Baubewilligung in die Neuregelung einzubeziehen;
- die Entschädigungsfrage für geplante Kernkraftanlagen zu regeln, für die aufgrund rechtskräftiger Bewilligungen des Bundes in guten Treuen Ausgaben getätigt worden sind und welche wegen späterer Entscheide aufgrund der revidierten Atomgesetzgebung nicht realisiert werden können.

Texte du postulat du 18 mars 1987

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre à l'Assemblée un projet de révision de la loi sur l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire et la radioprotection ainsi que de l'arrêté afférent, tendant aux buts suivants:

- instituer la possibilité du référendum facultatif lors de la construction de nouvelles centrales nucléaires,
- soumettre au référendum facultatif les centrales prévues mais pour lesquelles l'autorisation de construire n'a pas encore été donnée,
- régler les modalités d'indemnisation lorsque des dépenses ont été engagées de bonne foi, en vertu d'autorisations de la Confédération, pour la construction de centrales auxquelles il a fallu renoncer par suite de décisions ultérieures se fondant sur la nouvelle législation.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Schmidhalter, Steinegger (2)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. In der Schweiz stehen gegenwärtig fünf Kernkraftwerke im Betrieb. Sie wurden aufgrund von Polizeibewilligungen geschaffen, wie sie das geltende Recht vorsieht. Der Bundesgesetzgeber beschränkt sich auf eine polizeiliche Rege-

Interpellation Mauch Ursula Rücklieferung radioaktiver Abfälle in die Schweiz

Interpellation Mauch Ursula Déchets radioactifs. Retour en Suisse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.554
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1988 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1188-1189
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 672

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.